

Übung Öffentliches Recht I (SS 2011)

Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

Magistrat der Stadt Linz

Hauptstraße 1-5

A-4041 Linz

GZ: Sammlung57/11

An den

Verein „Unirettung“

zH Wolfgang W, Vereinsobmann

Waldweg 10

4210 Gallneukirchen

Linz, am 21.03.2011

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 03.03.2011 auf Bewilligung der Durchführung einer Sammlung gemäß § 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 ergeht vom Magistrat der Stadt Linz als zuständige Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich folgender

Spruch

Ihrem Antrag vom 03.03.2011 auf Bewilligung der Durchführung einer Sammlung wird gemäß § 2 Oö. Sammlungsgesetz 1996 stattgegeben und die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung am Gelände der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Universitätsbudgets unter der Verantwortung des Vereinsobmanns Wolfgang W für den Zeitraum von 22.03. bis 11.04.2011 erteilt.

Begründung

I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

[...relevanter Sachverhalt ...]

II. Die Behörde hat Beweise erhoben durch:

PV, Vereinsregisterauszug, Strafregisterauszug, Verwaltungsstraferkenntnisse

Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit:

Gemäß § 2 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz bedarf die Durchführung einer Sammlung einer behördlichen Bewilligung.

„Sammlung“ → unbestimmter Gesetzesbegriff;

Legaldefinition „Sammlung“ in § 1 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz

- persönliche Aufforderung an eine Mehrheit von Personen zur Hingabe von Geld, wenn keine oder eine bloß unverhältnismäßig geringfügige Gegenleistung in Aussicht gestellt wird und
- die Aufforderung entweder im Umhergehen von Haus zu Haus an die darin befindlichen Personen gerichtet wird (Haussammlung) (Z 1) oder an allgemein zugänglichen Orten von Person zu Person gerichtet wird (Straßensammlung) (Z 2)

Subsumtion:

- Bewerbung der Spendenmöglichkeit bei einem fixen Stand am Bibliotheksplatz ist persönliche Aufforderung, die sich an sämtliche Personen, die sich am Unigelände aufhalten, richtet
 - gebastelte „Uniteich-Ente“ ist zwar eine Gegenleistung, ist aber unverhältnismäßig geringfügig, weil diese bloß Symbolcharakter besitzt und nicht von bedeutendem Wert ist
 - keine Haussammlung, da die Veranstalter nicht von Haus zu Haus gehen; Sammlung findet am Gelände der Universität Linz statt; kann von jedermann betreten werden; JKU ist allgemein zugänglicher Ort und damit liegt eine Straßensammlung iSd Z 2 vor
- Straßensammlung im Sinne des § 2 Abs 1 iVm § 1 Abs 1 Z 2 Oö. Sammlungsgesetz liegt vor;
- Antragslegitimation ist gegeben; behördliche Bewilligung erforderlich;

2. Inhaltliche Begründung:

Gemäß **§ 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz** ist die Bewilligung von der Behörde zu erteilen, wenn die Sammlung ausschließlich **gemeinnützigen** oder **mildtätigen** Zwecken dienen soll und der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche **Verlässlichkeit** besitzt oder, wenn der Veranstalter der Sammlung eine juristische Person ist, ein für die Durchführung der Sammlung Verantwortlicher namhaft gemacht wird, dem ein maßgeblicher Einfluss auf die Abwicklung der Sammlung zukommt und der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

- „**Gemeinnützig**“: unbestimmter Gesetzesbegriff; Legaldefinition in § 2 Abs 4

Zwecke sind gemeinnützig, wenn durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird; insbesondere, wenn die Erfüllung des Zweckes dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem oder sportlichem Gebiet nützt;

- „**Mildtätig**“: unbestimmter Gesetzesbegriff; Legaldefinition in § 2 Abs 5

Zwecke sind mildtätig, wenn sie darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen; unter hilfsbedürftigen Personen versteht man arme, mittellose oder notleidende Menschen, die auf fremde (meist finanzielle) Hilfe angewiesen sind;

Subsumtion:

Ziel der Spendenaktion ist die finanzielle Unterstützung der Universität, um dadurch eine qualitativ bessere Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten und nachhaltige Forschungsprojekte zu fördern → dient dem Gemeinwohl auf geistigem Gebiet → **gemeinnützig**

Studierende – denen Sammlung zu Gute kommt – sind keine hilfsbedürftigen Personen iSd § 2 Abs 5

TB alternativ: es reicht, wenn der Zweck der Sammlung bloß **gemeinnützig** ist

[...] und der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt oder, **wenn der Veranstalter der Sammlung eine juristische Person ist**, ein für die Durchführung der Sammlung Verantwortlicher namhaft gemacht wird, dem ein maßgeblicher Einfluss auf die Abwicklung der Sammlung zukommt und der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

- Der Verein „Unirettung“ ist eine juristische Person

[...] und der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt oder, wenn der Veranstalter der Sammlung eine juristische Person ist, **ein für die Durchführung der Sammlung Verantwortlicher namhaft gemacht wird, dem ein maßgeblicher Einfluss auf die Abwicklung der Sammlung zukommt** und der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

- Der Verein „Unirettung“ ist eine juristische Person
- Wolfgang W ist Obmann des Vereins und verantwortlich für die Durchführung der Spendenaktion

[...] und der Veranstalter der Sammlung die für die Durchführung einer Sammlung erforderliche Verlässlichkeit besitzt oder, wenn der Veranstalter der Sammlung eine juristische Person ist, ein für die Durchführung der Sammlung Verantwortlicher namhaft gemacht wird, dem ein maßgeblicher Einfluss auf die Abwicklung der Sammlung zukommt und der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche **Verlässlichkeit besitzt.**

- Der Verein „Unirettung“ ist eine juristische Person
- Wolfgang W ist Obmann des Vereins und verantwortlich für die Durchführung der Spendenaktion
- Wolfgang W hat damit die für die Durchführung der Sammlung erforderliche Verlässlichkeit zu besitzen

[...] der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche **Verlässlichkeit** besitzt.

„**Verlässlichkeit**“ unbestimmter Gesetzesbegriff; Legaldefinition gem § 2 Abs 6

Verlässlichkeit ist ausgeschlossen wenn

- der Veranstalter oder der Verantwortliche wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde und die Strafe noch nicht getilgt ist
oder
- wenn sonst Tatsachen vorliegen, welche die Annahme drohender Verstöße gegen die Vorschriften dieses Landesgesetzes rechtfertigen

[...] der die für die Durchführung der Sammlung erforderliche **Verlässlichkeit** besitzt.

Subsumtion:

- keine Vorstrafen wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung des Wolfgang
 - rechtskräftige Verurteilung des Josef J vom 28.09.2010 nicht relevant – J ist zwar Vereinsmitglied, aber nicht für die Abwicklung der Sammlung verantwortlich
 - Behörde hat Prognoseentscheidung zu erstellen, hat dabei Wolfgang's bisheriges Gesamtverhalten zu berücksichtigen; W hat zwar zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretung der höchst zulässigen Geschwindigkeit erhalten; diese alleine rechtfertigen aber noch nicht die Annahme, dass er die rechtlichen Verpflichtungen des Oö. Sammlungsgesetzes nicht einhalten wird
- W erfüllt daher den TB der **Verlässlichkeit**

Gemäß § 2 Abs 7 Oö. Sammlungsgesetz ist eine Bewilligung dann nicht zu erteilen, wenn über das Vermögen des Veranstalters ein **Ausgleichs- oder Konkursverfahren** eröffnet wurde (Z 1) oder innerhalb der letzten drei Jahre ein Konkursverfahren rechtskräftig beendet wurde (Z 2) oder innerhalb der letzten drei Jahre ein rechtskräftiger Beschluss erlassen wurde, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde (Z 3).

Subsumtion:

über Vermögen des Vereins keinerlei Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet und auch sonst keinerlei Anhaltspunkte im Sachverhalt

→ Bewilligungserteilung nach § 2 Abs 7 nicht ausgeschlossen

Da alle Voraussetzungen des § 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz 1996 kumulativ erfüllt sind und die Erteilung einer Bewilligung auch nicht gemäß § 2 Abs 7 Oö. Sammlungsgesetz 1996 ausgeschlossen ist, **ist** von der Behörde **die Bewilligung** zur Durchführung einer Sammlung im Sinne einer **zwingenden Entscheidung** (arg: § 2 Abs 3 Oö. Sammlungsgesetz „*Die Bewilligung ist zu erteilen, ...*“) **zu erteilen**.

Zuständigkeit der Behörde gem. § 5 Oö. Sammlungsgesetz

- bei Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, ist zuständige Behörde der Bürgermeister, **in Städten mit eigenem Statut der Magistrat**
 - Spendenaktion am Campus der Johannes Kepler Universität Linz, also dem Umfang der Sammlung nach auf das Gemeindegebiet der Statutarstadt Linz beschränkt
- Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist daher der **Magistrat Linz**

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den **Stadtssenat der Stadt Linz** zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim **Magistrat der Stadt Linz** schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <www.linz.gv.at> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Magistrat der Stadt Linz

Martina M

(Mag.^a Martina M)